



# Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM  
- LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM -

---

## Winterreifenpflicht - BKatV - neue Tatbestandsnummern

-

Aktenzeichen  
Datum 8. Dezember 2010  
Sachbearbeiter Petra Winkler (-3944)

---

Mitteilung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 08.12.2010.

Wegen der Änderung der OWi-Tatbestände sind bei Verstößen ab dem 04.12.2010 bis auf weiteres die sich aus der Anlage ergebenden Auffangtatbestandsnummern zu verwenden.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

gez.: Petra Winkler

## Neue Auffangtatbestände aufgrund der

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 01.12.2010, verkündet am 03.12.2010 (BGBl. I S. 1737), in Kraft am 04.12.2010

### Winterreifenpflicht

902221	Sie fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne die vorgeschriebenen M+S-Reifen. § 2 Abs. 3a, § 49 StVO; § 24 StVG; 5a BKat	B - 1	40,00
902321	Sie fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne die vorgeschriebenen M+S-Reifen und behinderten +) dadurch Andere. § 2 Abs. 3a, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 5a.1 BKat; § 19 OWiG	B - 1	80,00
902421	Sie fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne die vorgeschriebenen M+S-Reifen und gefährdeten +) dadurch Andere. § 2 Abs. 3a, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 5a.1 BKat; § 3 Abs. 3 BKatV; § 19 OWiG	B - 1	100,00
902521	Sie fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne die vorgeschriebenen M+S-Reifen. Es kam zum Unfall. § 2 Abs. 3a, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 5a.1 BKat; § 3 Abs. 3 BKatV; § 19 OWiG	B - 1	120,00

Die Tatbestände 102012 und 102702 verlieren mit Wirkung vom 04.12.2010 (Tattag) ihre Gültigkeit.